

Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz

In der Fraktionsabstimmung vom 9. Juni 1985 angenommen

A. Allgemeines

Art. 1

Davos Platz mit den Nachbarschaften Grüeni, Brüch, Clavadel und Dischma bildet eine Fraktion der politischen Gemeinde Davos. Gebiet

Art. 2

Die Fraktionsgemeinde löst die ihr von der politischen Gemeinde übertragenen Aufgaben. Aufgaben

Art. 2a¹

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Die Organe der Fraktionsgemeinde sind:
die Stimmberechtigten;
der Fraktionsgemeindepräsident;
der Fraktionsgemeinderat;
die Geschäftsprüfungskommission. Organe

B. Politische Rechte

Art. 4²

Stimmfähig sind die urteilsfähigen Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB)³ entmündigt wurden. Stimmfähigkeit

Stimmberechtigt in Fraktionsangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Niedergelassene in der Fraktionsgemeinde wohnen.⁴ Stimm-berechtigung

Jeder Stimmberechtigte, der nicht durch Straferichtsurteil als amtsunfähig erklärt wurde, ist in ein Amt der Fraktionsgemeinde wählbar. Wählbarkeit

Verwandte und Verschwägete in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Fraktionsgemeinderates oder derselben Kommission sein. Unvereinbarkeit

¹ Nachtrag vom 5. April 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 6. Februar 1998

² Fassung gemäss Revision vom 10. Juni 1990

³ SR 210

⁴ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

18.2

Angestellte der Fraktionsgemeinde können nicht der ihnen direkt vorgesetzten Behörde angehören.

Art. 5¹

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden durch die Urne statt. Die Urnenöffnungszeiten legt der Fraktionsgemeinderat fest.

Soweit das Statut über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Landschaft Davos Gemeinde sinngemäss.²

Die Wahlen und die jährlichen Abstimmungen über die Genehmigung der Rechnung, des Voranschlages und Steuerfusses haben bis Ende Juni stattzufinden.

Das Stimmregister der Fraktionsgemeinde wird durch die Landschaft Davos Gemeinde geführt.

Art. 6

Initiativrecht

Das Initiativrecht ist gewährleistet. Auf dem Wege der Initiative können Fraktionsgemeindebeschlüsse erst ein Jahr nach der Abstimmung, durch die sie gefasst wurden, angefochten werden.

Die Initiative kommt durch Unterschrift von wenigstens 150 stimmberechtigten Einwohnern zustande. Ein Komitee von höchstens fünf Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Fraktionsgemeinderat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.

Das Initiativbegehren ist innert Jahresfrist nach seiner Eingabe zur Abstimmung zu bringen. Der Fraktionsgemeinderat ist berechtigt, ihm einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist das Ergebnis der Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag einer nachfolgenden Hauptabstimmung gegenüber dem bestehenden Recht zu unterbreiten.

Art. 7

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Einwohner ist berechtigt, dem Fraktionsgemeinderat Anträge und Beschwerden in Form einer schriftlichen Eingabe zu unterbreiten. Jede Eingabe darf nur einen einzigen Gegenstand betreffen. Die Petition muss vom Fraktionsgemeinderat innert drei Monaten behandelt werden.

Art. 8

Beschwerden

Gegen Entscheide der Stimmbürger und des Fraktionsgemeinderates kann innert 20 Tagen beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden.

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² DRB 10; Art. 9 ff.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht.

C. Die Wahl der Organe der Fraktionsgemeinde

Art. 9¹

Der Fraktionsgemeindepäsident wird durch die Fraktionsgemeinde gewählt. Fraktionsgemeindepäsident

Art. 10¹

Der Fraktionsgemeinderat besteht aus dem Fraktionsgemeindepäsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Fraktionsgemeinderat

Art. 11¹

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Geschäftsprüfungskommission

Art. 12¹

Die Wahl des Fraktionsgemeindepäsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt, die Wahl der Fraktionsgemeinderäte und der Geschäftsprüfungskommission als Gesamtwahl. Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung der Landschaft Davos Gemeinde sinngemäss; wo solche fehlen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 13

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, ist innert Jahresfrist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Ersatzwahlen

Art. 14¹

Die Amtsdauer aller Organe der Fraktionsgemeinde beträgt vier Jahre, mit Amtsantritt am 1. Januar. Amtsdauer und Amtsjahr

D. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Art. 15¹

Die Stimmberechtigten sind zuständig für Stimmberechtigte

a) Die Wahl

- des Fraktionsgemeindepäsidenten
- der vier Fraktionsgemeinderäte
- der drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

18.2

- b) den Erlass und die Abänderung der Fraktionsstatuten
- c) die Genehmigung der Gemeinderechnung sowie des Voranschlages und des Steuersatzes
- d) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates übersteigen
- e) die Ermächtigung zum Ankauf, Tausch und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum und zur Einräumung und Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 16

Fraktions-
gemeinde-
präsident

Der Fraktionsgemeindepräsident ist der Vorsitzende des Fraktionsgemeinderates. Er besorgt die Geschäftsleitung.

Art. 17

Fraktions-
gemeinderat
a) im
Allgemeinen

Der Fraktionsgemeinderat entscheidet und verfügt allgemein in allen Angelegenheiten, die nicht der Fraktionsgemeindecabstimmung zu unterbreiten sind. Er vertritt die Fraktionsgemeinde nach aussen.

¹ Der Fraktionsgemeinderat erlässt im Rahmen der Fraktionsgemeindecabstimmungen die nötigen Ausführungsbestimmungen, nämlich Verordnung über Abstimmungen und Wahlen, Friedhof- und Bestattungswesen, Kremationswesen. Er bereitet die allgemein verbindlichen Beschlüsse und die ausser seiner Zuständigkeit liegenden Kreditbegehren für die Abstimmung durch die Fraktionsgemeinde vor.

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens drei Fraktionsgemeinderäte anwesend sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fraktionsgemeindepräsident.

Art. 18¹

b) Wahl-
befugnis

Der Fraktionsgemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten in seiner Abwesenheit vertritt.

Der Fraktionsgemeinderat wählt:

- den Aktuar und das Sekretariatspersonal
- den Friedhofsgärtner und dessen Hilfspersonal
- den Betriebsleiter Krematorium und dessen Hilfspersonal
- den Feuerwehrkommandanten und -vizekommandanten
- zwei Mitglieder in die Feuerwehrkommission

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

Art. 19¹

Der Fraktionsgemeinderat kann zur Besorgung einzelner Verwaltungszweige und Geschäfte ständige oder vorübergehend tätige Sonderkommissionen bestellen. c) Bestellung von Kommissionen

Art. 20²

Art. 21

Der Fraktionsgemeinderat setzt die Entschädigung des Fraktionsgemeindepräsidenten und des Fraktionsgemeinderates sowie die Gehälter der Angestellten in einer Gehaltsliste fest. Ebenso werden die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen, für ausserordentliche Dienstleistungen und die Sitzungsgelder durch den Fraktionsgemeinderat festgesetzt. Er hält sich dabei an das Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos.³ d) Ausgabenbefugnis

¹Der Fraktionsgemeinderat ist zuständig zur Beschlussfassung über Ausgaben, die einmalig den Betrag von Fr. 20 000.–, wiederkehrend den Betrag von Fr. 10 000.– nicht übersteigen, sowie für die Instandhaltung und Verwaltung der Grundstücke, Liegenschaften und Mobilien.

Art. 22

Der Fraktionsgemeinderat erstellt zuhanden der Volksabstimmung die Jahresrechnung. e) Rechnungsführung

Die Vermögensbestandesrechnung gibt Aufschluss über die finanzielle Lage der Fraktionsgemeinde.

Das Rechnungsjahr der Fraktionsgemeindevverwaltung entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Der Fraktionsgemeinderat stellt zuhanden der Volksabstimmung den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr auf. f) Voranschlag

Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Sofern es sich um Rechnungsposten handelt, die auf statu-

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² Aufgehoben gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

³ DRB 10.8

18.2

tengemäss zustande gekommenen Beschlüssen fassen, wird deren Ausführung durch die Abstimmung über den Voranschlag nicht berührt.

Art. 24

g) Anträge
zuhanden der
Volks-
abstimmung

¹ Alle der Fraktionsgemeinde zur Abstimmung vorzulegenden Angelegenheiten sind mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt der Landschaft Davos bekannt zu geben. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zugestellt.

Jeder der Volksabstimmung vorzulegende Ausgabenbeschluss muss Bestimmungen über die Deckung und Tilgung der Aufwendungen enthalten.

Art. 25¹

h) Unterschrift

Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führt zusammen mit einem weiteren Gemeinderat oder mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde.

Art. 26

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Rechnung der Fraktionsgemeinde und die Geschäftsführung des Fraktionsgemeinderates. Sie erstattet darüber dem Fraktionsgemeinderat zuhanden der Volksabstimmung schriftlich Bericht und Antrag.

E. Steuern

Art. 27

Steuer-
erhebung

Die Fraktionsgemeinde erhebt je nach Bedarf des Gemeindehaushaltes Fraktionssteuern nach den Grundsätzen des Landschaftssteuergesetzes² in Bruchteilen der Landschaftssteuern.

Die Steueransätze werden auf Antrag des Fraktionsgemeinderates durch die Stimmberechtigten zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages festgesetzt.

Art. 28

Veranlagung

Die Veranlagung und den Einzug der Fraktionssteuern besorgt die Steuerverwaltung der Landschaft Davos. Der Fraktionsgemeinderat kann in die Veranlagungen und die Steuerzuscheidungen bei der Steuerverwaltung Einsicht nehmen.

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² DRB 20

F. Kindergarten

Art. 29¹

G. Feuerwehr

Art. 30²

Das Feuerwehrwesen obliegt im Sinne des Feuerwehrgesetzes der Landschaft Davos³ der Fraktionsgemeinde. Die in diesem Gesetz allgemein verpflichtenden Vorschriften sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Statut nicht ausdrücklich erwähnt sind. Grundsatz

Der Fraktionsgemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Zu diesem Zweck setzt er eine Feuerwehrkommission ein. Diese besteht aus 3–7 Mitgliedern und wird jeweils für die Amtsdauer der Fraktionsbehörden gewählt.

Art. 31⁴

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem geltenden kommunalen Feuerwehrgesetz.³ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde feuerwehripflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Dienstpflicht

Die Feuerwehrpflicht beginnt nach Erfüllung des 20. Altersjahres und endet nach Erfüllung des 50. Altersjahres, jeweils am darauf folgenden 1. Januar.

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Entrichtung einer durch den Fraktionsgemeinderat festgesetzten, jährlichen Pflichtersatzabgabe. Über einen allfälligen Erlass der Ersatzabgabe entscheidet der Fraktionsgemeinderat.

H. Bestattungswesen

Art. 32

Der Fraktionsgemeinderat übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus. Er kann dessen Leitung einem Mitglied übertragen. Aufsicht

¹ Aufgehoben gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² Nachtrag vom 5. April 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 6. Februar 1998

³ DRB 42

⁴ Nachtrag vom 5. April 1998, genehmigt vom Kleinen Landrat am 6. Februar 1998

18.2

Art. 33

Bestattungs-
arten
Kostenlose
Bestattung

Erd- und Feuerbestattung sind einander gleichgestellt.

¹ Für Verstorbene, die in der Fraktionsgemeinde ihren letzten Wohnsitz hatten, werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

Der Fraktionsgemeinderat erlässt eine Bestattungsordnung und die besonderen Vorschriften über den Waldfriedhof und das Krematorium.

I. Schlussbestimmungen

Art. 34

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Statut tritt mit seiner Annahme in der Fraktionsgemeindeabstimmung und seiner Genehmigung durch den Kleinen Landrat der Landschaft Davos in Kraft.²

Mit seinem In-Kraft-Treten sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Fraktionsgemeinde aufgehoben.

Die Teilrevision des Statuts über die Einführung des Stimmrechtsalters 18 und die Wahl der Abgeordneten in den Schulrat der Landschaft Davos tritt mit deren Annahme durch die Fraktionsgemeindeabstimmung vom 10. Juni 1990 und der Genehmigung durch den Kleinen Landrat der Landschaft Davos in Kraft.³

Die Teilrevision 2004 des Statuts tritt mit deren Annahme an der Fraktionsgemeindeabstimmung und nach der Genehmigung⁴ durch den Kleinen Landrat der Landschaft Davos auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Teilrevision zum Statut der Fraktionsgemeinde Davos Platz vom 6. Juni 2004; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 2. April 1985 genehmigt

³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Juni 1990 genehmigt

⁴ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 26. Juli 2004 genehmigt